



Der
Rechnungshof

Der Präsident

Frau Präsidentin des Nationalrates
Mag. a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

XXIV. GP.-NR

275 /AB

22. Jan. 2009

zu 234 /J

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71- 8455
Fax +43 (1) 714 48 71
praes@rechnungshof.gv.at

Wien, 21. Jänner 2009
GZ 830.000/080-S5-1/08

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Heinz Christian Strache, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. November 2008 unter der Nr. 234/J-NR/2008 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Veranlagung von Landeswohnbauförderungsgeldern in Niederösterreich gerichtet.

Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang auf § 91a GOG-NR zu verweisen, wonach sich Anfragen an den Präsidenten des Rechnungshofes auf bestimmte in den Wirkungskreis des Rechnungshofes fallende Gegenstände beschränken, nämlich die Haushaltsführung, die Diensthoheit und die Organisation des Rechnungshofes.

Die an mich gerichtete Anfrage zum Prüfplan des Rechnungshofes hinsichtlich der Überprüfung der Veranlagung von Landeswohnbauförderungsgeldern in Niederösterreich betrifft keinen dieser Gegenstände und unterliegt demzufolge nicht dem parlamentarischen Fragerecht. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich von einer Beantwortung der gegenständlichen Anfrage absehen muss.

Darüber hinaus erlaube ich mir kurz auf die Stellung des Rechnungshofes als Bundesländer-Organ einzugehen. Gemäß Art. 127 Abs. 7 B-VG hat der Rechnungshof auf Beschluss des Landtages oder auf Verlangen einer durch Landesverfassungsgesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern eines Landtages, die ein Drittel nicht übersteigen darf, in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsprüfung durchzuführen. In diesem Zusammenhang darf ich auf den mit GZ Ltg 100/A-1/8-2008 von den Abgeordneten Maier, Mag. Schneeberger, Ing. Hofbauer, Moser, Mag. Riedl, Dr. Michalitsch, Mag. Hackl, Ing. Schulz, Mag. Wilfing, Hinterholzer, Doppler,

GZ 830.000/080-S5-1/08

R

H

Seite 2 / 2

Adensamer und Bader gemäß § 33 NÖ-LGO 2001 eingebrochenen dringlichen Antrag betreffend "Prüfauftrag an den Bundesrechnungshof gemäß Art. 127 Abs. 7 B-VG über das Veranlagungsmanagement der Erlöse aus der Verwertung des WBF-Darlehen und dem Verkauf der Beteiligungen des Landes an die NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH" hinweisen. Dieser Antrag wurde in der Sitzung des Niederösterreichischen Landtages einstimmig angenommen.

